

Stadt Lohne
Der Bürgermeister
Postfach 1369

Herrn Gerdesmeyer, Herrn Blömer, Herrn Bokern

49380 Lohne

Betr.: B-Plan 20 E der Stadt Lohne

Sehr geehrte Herren,

als Ratsmitglied und Mitglied des BA (Grundmandat) bitte in der BA-Sitzung am 9. 2. 2021 um die Beantwortung der weiter unten gestellten Fragen.

Zunächst zum Verständnis:

Der gültige B-Plan 20 E weist den Wald um die denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Hofstelle Küstermeyer als private Grünfläche aus: Zweckbestimmung Parkanlage. Der gesamte Bereich ist gekennzeichnet als „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Zudem ist die gesamte Fläche (Wald und Gebäude) zeichnerisch umgrenzt: „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz dienen.“

In den Textlichen Festsetzungen ist unter:

4. Erhaltungsgebot für den Baumbestand
5. Pflanzgebot für Einzelbäume

ist sehr genau beschrieben, wie das Erhaltungsgebot und Pflegegebot auszuüben ist.

Damit entsprechen diese Festsetzungen zweifelsfrei § 22 NNatSchG Satz 1. einer kommunalen Satzung, innerhalb derer im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG als geschützten Landschaftsteil festsetzen kann.

Wie wir alle wissen, wurde seit 2006 weder dem Erhaltungsgebot noch Pflanzungsgebot gefolgt. Das private Baumgutachten wiederum, welches etwa 50 % der Bäume als krank auswies, wurde jedoch erstellt, unter der Prämisse, dass dort, entgegen der Festsetzungen des bestehenden B-Plans, eine gänzlich andere Nutzung angestrebt wird, mit der sich auch die Gefährdung durch nicht standsichere Bäume gut begründen ließ.

Dieses Baumgutachten (Umsturzgefahren) durfte jedoch nicht in die Planungsänderung für 20 E einbezogen werden: Nach dem Motto Famila muss dorthin, weil die Bäume umstürzen! Die einzig mögliche Konsequenz wäre gewesen, mit den vernachlässigten Erhaltungsmaßnahmen sofort zu beginnen, was nicht geschah. Es wurde im Gegenteil seitens der Verwaltung sogar zugelassen, dass die noch gesunden Sträucher und Bäume gefällt wurden.

1. Warum wurde dem Erhaltungsgebot des gültigen B-Plans seit 2006 nicht nachgekommen?
2. Warum wurde nach Kenntnis des privaten Baumgutachtens nicht sofort auf das Erhaltungsgebot mit Maßnahmen reagiert?
3. Warum wurde die Fällung auch der noch gesunden Bäume trotz Erhaltungsgebot nicht verhindert?
4. Welche Ämter der Stadt Lohne waren an der Entscheidung beteiligt, dass die begonnene Fällung der Bäume und Sträucher am 2. Tag der Fällarbeiten durch den Flächeneigentümers unvermindert fortgesetzt wurden?

Sollte die Sitzung Corona bedingt ausfallen, erwarte ich eine Antwort direkt an mich.

Lutz Neubauer

26. Januar 2021

Dr. Lutz Neubauer
Stienen Berg 21
49393 Lohne

Amt/Az. 61/Rein	Auskunft erteilt Herr Reinkober	Zimmer 312	Telefon 886-6101	E-Mail Matthias.Reinkober@lohne.de	Datum 09.02.2021
--------------------	------------------------------------	---------------	---------------------	---------------------------------------	---------------------

Sehr geehrter Herr Dr. Neubauer,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 26.01.2021 zu dem Bebauungsplan Nr. 20E der Stadt Lohne möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Zu 1.

Bezüglich des Erhaltungsgebotes des Bebauungsplans Nr. 20E gab es bisher keinen konkreten Anlass für die Stadt Lohne gegenüber dem Eigentümer dieser Flächen tätig zu werden, da es sich um einen privaten Baumbestand handelt, der seit Jahren unverändert bestand und zumindest nicht offensichtlich geschädigt schien. Zudem sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt Lohne bei der Überwachung von Bindungsflächen rechtlich begrenzt. Auch bei vitalen Gehölzbeständen ist es durchaus üblich, wie in diesem Fall auch, dass im Rahmen schwerer Herbst- und Winterstürme einzelne Exemplare umstürzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass klimatischen Extremwetterlagen, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben (Hitzeperioden, Trockenheit), kaum entgegengewirkt werden kann und auch andere Waldflächen davon betroffen sind.

Zu 2.

Nach dem Verkehrssicherheitsgutachten von 155 Bäumen auf der Hofstelle Küstermeyer waren insgesamt ca. 110 Bäume nicht mehr vital oder durch die Herausnahme nicht mehr standsicher. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und damit die Schadensabwehr von ggf. schweren Personenschäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume durch den Eigentümer dieser Hofstelle ist nach Auffassung des Landkreises Vechta und der Stadt Lohne höher zu gewichten als die festgesetzte Bindungsfläche im Bebauungsplan Nr. 20E oder die Einstufung der Hofstelle als Baudenkmal mit Teilen des Hofgehölzes. Auch ist weder vom Landkreis Vechta noch von der Stadt Lohne eine spezielle Genehmigung für die Herausnahme dieser Bäume entsprechend des Verkehrssicherheitsgutachtens erforderlich. Nach schriftlicher Anfrage des Eigentümers zu den geplanten Baumfällungen gab es demzufolge weder von der Unteren Naturschutzbehörde noch von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Vechta einen Hinweis auf unzulässige Handlungen.

In einem Schreiben an den Eigentümer seitens der Stadt vom 9.11.2020 wurde allerdings auf Folgendes hingewiesen:

Für die Gehölzbereiche allerdings, die sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 20E Keetstraße / Meyerhofstraße und hier in einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern befinden, gilt laut dieser städtischen Satzung (Bebauungsplan Nr. 20E) die textliche Festsetzung Nr. 4. Die Aussage dieser Festsetzung ist es, den vorhandenen Baumbestand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen von standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu ersetzen.

In dem von Ihnen vorgelegten Baumgutachten vom 11.01.2020 des von der LWK Niedersachsen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Baumwertermittlung Dipl. Forstwirt Nils Tornow, wird festgestellt, dass 45 Bäume nicht mehr vital und darüber hinaus noch weitere Bäume auf Grund der Herausnahme der vorgenannten Exemplare nicht mehr standsicher sind und daher auch entnommen werden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass das Fachgutachten inhaltlich unzutreffend sein könnte, liegen mir nicht vor. Sofern es zur Wahrung Ihrer Verkehrssicherungspflicht also zu Baumfällungen kommen sollte, wären die entnommenen Bäume grundsätzlich zu ersetzen.

Für die Neuanpflanzungen gelten folgende Vorgaben: Baumarten: Baumhasel (Corylus colurna), Esche (Fraxinus excelsior), Platane (Platanus acerifolia), Robinie (Robinia pseudoacacia mono-phylla), Silberlinde (Tilia tomentosa), Spitzahorn (Acer platanoides), Stieleiche (Quercus robur) oder Weißbuche (Carpinus betulus); Gehölzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14 - 16 cm Stammumfang.

Sollte der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 20E - 1. Änderung nicht rechtskräftig werden, sind gem. der o.a. Festsetzung Nr. 4 die zu fällenden Bäume entsprechend der Arten aus der Anpflanzliste zu ersetzen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist vor Fällung der Bäume zu prüfen, ob nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Höhlen, Spalten o.ä.) besonders geschützter Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse) betroffen sind. Ich empfehle, hierfür eine fachkundige Person hinzuzuziehen und das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu dokumentieren.

Sollte wie beabsichtigt der im Verfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 20E - 1. Änderung rechtskräftig werden und damit östliche Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 20E, in denen die Baumfällungen vorgenommen werden sollen, überplanen und ersetzen, sind die in dieser Satzung festgesetzten internen und externen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend umzusetzen.

Aus dem Umstand, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20E ausdrücklich darauf hinweist, dass abgängige Bäume durch Neuanpflanzungen von standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu ersetzen sind, folgt, dass es durchaus zulässige Gründe für die Fällung von Bäumen geben kann (wie hier die gefährdete Standsicherheit).

Zu 3.

Im Schreiben des Sachverständigen Nils Tornow an den Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau wird präzise dargelegt, warum neben den nicht mehr vitalen Bäumen auch gesunde Bäume im Verband gefällt werden mussten. Diese gutachterliche Bewertung begründet hinreichend auch die Fällung von gesunden aber nicht mehr standsicheren Bäumen auf der Hofstelle Küstermeyer.

Zu 4.

Nach dem durch den Landkreis Vechta verfügten Stop der Fällarbeiten und der weiteren gutachterlichen Stellungnahme durch den Sachverständigen Nils Tornow konnten die geplanten Arbeiten mit Einwilligung des Landkreises Vechta fortgesetzt werden. Die Stadt Lohne stimmte dieser Sichtweise zu.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Reinkober